

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1960

Nummer 7

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
17. 2. 60	Elfte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht . . .	2013	25
24. 2. 60	Verordnung über die Lagerung und von . . . . . in Mischungen (Ammonium-nitratverordnung) . . . . .	7111	25
	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
20. 2. 60	Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 7. Oktober 1953 — IV 3e — über das Recht der Seilbahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Burg a. d. Wupper zum Bau und Betrieb einer Seilsesselbahn in Burg a. d. Wupper von Unterburg nach Oberburg . . . . .		27
	Anzeigen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.		
24. 2. 60	Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau und Betrieb einer zweiten Wasserleitung von Heeren-Werve über Rottum nach Bergkamen . . . . .		27
24. 2. 60	Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Gelsenkirchen-Rothausen über Gelsenkirchen-Heßler nach Gelsenkirchen-Buer-Resse . . . . .		27

2013

**Elfte Verordnung  
zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in  
Nordrhein-Westfalen geltende Recht**

Vom 17. Februar 1960

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 12) wird nach Anhörung der Kreistage in Detmold und Lemgo verordnet:

§ 1

Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe finden Anwendung:

1. Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40), des Gesetzes vom 27. November 1925 (Gesetzsamml. S. 162) und der Verordnung vom 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123),
2. Verwaltungsgebührenordnung — VGO — vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Juni 1935 (Gesetzsamml. S. 83) und vom 24. März 1936 (Gesetzsamml. S. 84),
3. Gesetz, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315),
4. Verordnung über die Unterstellung weiterer Anlagen unter den Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 461).

§ 2

Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe werden die gleichlautenden oder entgegenstehenden Vorschriften des Lippischen Rechts aufgehoben, insbesondere:

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Juli 1921 (LV. Bd. 27 S. 517) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1928 (LV. Bd. 30 S. 825) und der Änderungsgesetze vom 3. Juni 1933 (LV. Bd. 32 S. 93), vom 15. Juni 1935 (LV. Bd. 32 S. 476), vom 15. April 1937 (LV. Bd. 33 S. 35), vom 20. Juli 1938 (LV. Bd. 33. S. 207) und vom 25. April 1940 (LV. Bd. 33 S. 489).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.  
Düsseldorf, den 17. Februar 1960

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Duhfues

— GV. NW. 1960 S. 25.

7111

**Verordnung  
über die Lagerung von Ammoniumnitrat  
und von Ammoniumnitrat in Mischungen  
(Ammoniumnitratverordnung)**

Vom 24. Februar 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Januar 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister verordnet:

**Abschnitt I****Ausnahmen vom Sprengstoffgesetz****§ 1**

(1) Die Vorschriften über die Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen — Sprengstoffgesetz — finden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen keine Anwendung auf die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Einfuhr von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen, die nicht mehr als 0,4% verbrennliche Bestandteile enthalten und die gegen mechanische und thermische Beanspruchung nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat.

(2) Diese Verordnung gilt nicht, wenn die in Absatz 1 genannten Stoffe zum Sprengen Verwendung finden oder finden sollen.

**Abschnitt II****Allgemeine Vorschriften für die Lagerung****§ 2**

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe dürfen nicht im Freien gelagert werden.

(2) Der Ort der Lagerung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

**§ 3**

Am Ort der Lagerung sind das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten. Zwingend notwendige Feuerarbeiten (Schneiden, Schweißen u. dgl.) dürfen nur unter dauernder verantwortlicher Aufsicht einer sachkundigen Person ausgeführt werden.

**§ 4**

Verhärtete Massen dürfen nur mechanisch aufgelockert werden. Die Anwendung anderer Auflockerungsverfahren bedarf der Erlaubnis des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes. Das Sprengen mit Sprengstoffen in den Lagern ist verboten.

**§ 5**

(1) Das Lagergut darf nicht mit hölzernen oder anderen saugfähigen, brennbaren Bauteilen und Einrichtungsgegenständen des Lagerraumes in Berührung kommen. Es darf nicht gelagert werden, wenn im Lagerraum oder in einem Umkreis von 10 m um diesen feuergefährliche oder leicht brennbare Stoffe und Gegenstände untergebracht sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Lagergut von nicht mehr als 1 t.

**Abschnitt III****Besondere Vorschriften für die Lagerung von mehr als 10 t****§ 6**

(1) Wer die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe in Mengen von mehr als 10 t lagern will, hat dies spätestens 2 Wochen vorher dem für den Lagerort zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt schriftlich anzugeben.

(2) Die Anzeige muß enthalten:

- Name und Anschrift der nach Absatz 1 anzeigenpflichtigen Personen oder Firma;
- Art und Höchstmenge der zu lagernden Stoffe;
- eine Beschreibung der Bauart und Einrichtung des Lagers mit Grund- und Aufrisszeichnung sowie einen Lageplan, aus dem die Lage zu Gebäuden und öffentlichen Verkehrswegen im Umkreis von 300 m ersichtlich ist, in je zwei Ausfertigungen.

(3) Änderungen der angezeigten Verhältnisse sind ebenfalls nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 anzugeben.

**§ 7**

Von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen die Lager mindestens 300 m Abstand haben. Für Gebäude des Betriebes, zu dem das Lager gehört, gilt das nur, wenn sie Wohnzwecken dienen.

**§ 8**

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe dürfen nur in geschlossenen Räumen gelagert werden. Die Lagerräume müssen von anderen Räumen desselben Gebäudes feuerbeständig und von unmittelbar angrenzenden anderen Gebäuden durch Brandwände getrennt sein.

(2) Die Bauteile des Lagerraumes müssen mindestens feuerhemmend sein.

**§ 9**

(1) Lagermengen von mehr als 20 t sind in Teilmengen (Stapel) von höchstens 20 t zu unterteilen.

(2) Die Stapel müssen voneinander einen Abstand von mindestens 5 m haben. Sind Stapel durch eine Wand voneinander getrennt, so darf der in Satz 1 geforderte Abstand vermindert werden

a) um die doppelte Dicke der Wand, wenn die Wand mindestens 24 cm dick aus Mauerziegeln oder anderen Wandbausteinen ähnlicher Festigkeit, beide in Zementmörtel, oder aus unbewehrtem Beton hergestellt ist,

b) um die dreifache Dicke der Wand, wenn die Wand mindestens 15 cm dick aus Stahlbeton hergestellt ist.

Sind Stapel durch zwei Wände voneinander getrennt, die einschließlich ihrer Wanddicken einen Abstand von mindestens 2,5 cm haben, und ist der Raum zwischen den Wänden mit nicht brennbaren Stoffen voll ausgefüllt, so tritt dieser Abstand an Stelle des Abstandes nach Satz 1; er darf außerdem entsprechend Satz 2 vermindert werden, wenn die Wände den dort genannten Voraussetzungen entsprechen.

(3) Wenn die Wände (Absatz 2) nicht bis zur Decke reichen, darf nur bis zu einer Höhe gestapelt werden, die 1 m geringer als die Höhe der Wände ist.

(4) Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen sich im Lagergebäude nicht befinden. In mehrgeschossigen Gebäuden darf das Lagergut nur in einem Geschoß gelagert werden.

**§ 10**

In jedem Lager ist ein Abdruck dieser Verordnung deutlich sichtbar auszuhängen. Außerdem ist an jedem Zugang eines Lagerraumes ein deutlich sichtbarer Anschlag anzubringen mit folgendem Wortlaut:

„Das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind verboten. Verhärtete Massen dürfen nur mechanisch aufgelockert werden. Andere Auflockerungsverfahren dürfen nur mit Erlaubnis des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes angewandt werden. Das Sprengen mit Sprengstoffen ist verboten. Im Lagerraum oder in einem Umkreis von 10 m um diesen dürfen keine feuergefährlichen oder leicht brennbaren Stoffe und Gegenstände untergebracht werden.“

**Abschnitt IV****Ausnahmen für besondere Mischungen****§ 11**

(1) Die Vorschriften der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 sowie des Abschnittes III sind nicht anzuwenden auf

- Mischungen von Ammoniumnitrat mit Ammoniumsulfat und Ammoniumphosphat oder mit einem dieser Stoffe, die nicht mehr als 42% Ammoniumnitrat enthalten,
- Mischungen von Ammoniumnitrat mit Ammoniumsulfat und Ammoniumphosphat oder mit einem dieser Stoffe, die nicht mehr als 45% Ammoniumnitrat und mindestens 3% inerte Bestandteile enthalten,
- Mischungen aus Ammoniumnitrat und inerten Bestandteilen mit höchstens 65% Ammoniumnitrat,

4. Mischungen aus den unter Nr. 1 und 3 genannten Mischungen, die höchstens 53 % Ammoniumnitrat und mindestens  $\frac{3}{5}$  des jeweiligen Ammoniumnitratgehaltes an inerten Bestandteilen enthalten,
5. andere als die unter Nr. 1 bis 4 genannten Mischungen, wenn sie nach dem Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung nicht gefährlicher sind als die unter Nr. 1 bis 4 genannten Mischungen mit entsprechender Zusammensetzung.

Diese Regelung gilt nur, wenn

- a) die Bestandteile der Mischungen fein verteilt und untereinander innig vermischt sind,
- b) die Mischungen, die mit Eisen- und Aluminiumsulfat oder mit einem dieser Stoffe versetzt sind, nicht mehr als insgesamt 2 % dieser Sulfate enthalten und
- c) die in Nrn. 1 bis 4 genannten Mischungen außer dem in ihren Salzen gebundenen Wasserstoff nicht mehr als 0,4 % verbrennliche Bestandteile enthalten.

(2) Inerte Bestandteile im Sinne dieser Verordnung sind folgende Stoffe:

- a) Chloride, Carbonate, Phosphate, Sulfate und Silikate der Alkalien, Erdalkalien und des Magnesiums, auch als Kali- und Phosphatdüngemittel sowie als feingemahlener Kalkstein oder feingemahlener Dolomit,
- b) feingemahlener Kieselgur (Kieselsäure),
- c) alle nicht verbrennlichen und nicht oxidierenden Stoffe, die nach Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung vom Arbeits- und Sozialminister anerkannt sind; die Anerkennung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen. Die in einem anderen Bundesland erteilte Anerkennung gilt auch im Lande Nordrhein-Westfalen.

Ammoniumsalze sind nicht inerte Bestandteile im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Die Vorschriften der §§ 2 bis 10 finden keine Anwendung auf die Lagerung in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, sowie auf die Lagerung in Betrieben, in denen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stoffe hergestellt oder zu Sprengmitteln verarbeitet werden, wenn diese Betriebe nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigt sind.

## Abschnitt V

### Schlußvorschriften

#### § 12

(1) Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt.

(2) Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn der Schutz der öffentlichen Sicherheit vor den besonderen Gefahren, die bei der Lagerung von Ammoniumnitrat in Mischungen auftreten, auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Im Baugenehmigungsverfahren entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt auch über Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 5, 7, 8 und 9.

#### § 13

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 5 STGB mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist.

#### § 14

Diese Verordnung tritt am 15. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 1960

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Grußmann

— GV. NW. 1960 S. 25.

## Nachtrag

**zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 7. Oktober 1953 — IV 3 e — über das Recht der Seilbahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Burg a. d. Wupper zum Bau und Betrieb einer Seilsesselbahn in Burg a. d. Wupper von Unterburg nach Oberburg**

1. Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahn-gesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich die Übertragung der aus der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 7. Oktober 1953 erwachsenen Rechte und Pflichten von der Seilbahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Burg a. d. Wupper auf Frau Emma Backhaus, geb. Schrey, in Remscheid.
2. Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Landeseisenbahn-gesetzes genehmige ich den zwischen Frau Emma Backhaus, geb. Schrey, in Remscheid und der Firma Seilbahn-Burg-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Burg a. d. Wupper vor dem Notar Dr. Franz Janich in Solingen am 4. Juni 1959 (Nr. 1134 der Urkundenrolle des Jahres 1959) abgeschlossenen Vertrag über die Verpachtung des von Frau Emma Backhaus betriebenen Seilbahnunternehmens an die Firma Seilbahn-Burg-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Düsseldorf, den 20. Februar 1960

Der Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:  
Rademacher

— GV. NW. 1960 S. 27.

## Anzeigen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 24. Februar 1960

Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau und Betrieb einer zweiten Wasserleitung von Heeren—Werve über Rottum nach Bergkamen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 10. Okt. 1959 S. 320 die Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen

zum Bau und Betrieb einer zweiten Wasserleitung von Heeren—Werve über Rottum nach Bergkamen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 27.

Düsseldorf, den 24. Februar 1960

Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Gelsenkirchen—Rotthausen über Gelsenkirchen—Heßler nach Gelsenkirchen—Buer—Resse

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 10. Okt. 1959 S. 175 die Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen

zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Gelsenkirchen—Rotthausen über Gelsenkirchen—Heßler nach Gelsenkirchen—Buer—Resse bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 27.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf,  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.